



Infobrief 3/2024, 11.07.2024

Unsere Themen:

1. **Stilllegung und Randstreifen: Begrünung, wie lange und womit?**
2. **Zwischenfrüchte im Rahmen der GAP**
3. **Erinnerung Stoffstrombilanzpflicht**
4. **Herbstdüngung 2024**

1. Stilllegung und Randstreifen: Begrünung, wie lange und womit?

Nach **GLÖZ 4** dürfen Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines **Abstands von 3 Metern**, gemessen ab der Böschungsoberkante, **nicht angewendet** werden. (Die im Rahmen der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung getroffenen Abstandsregelungen sind unabhängig von der Abstandsregelung bei GLÖZ 4 zu beachten.)

Mit einer **dauerhaften Bodenbedeckung** durch die Randstreifen sollen Abschwemmungen durch Erosionsereignisse und so der Eintrag von unerwünschten Nähr- und/oder Schadstoffen in die angrenzenden Gewässer vermieden werden. Gleichzeitig bieten die Randstreifen sowie auch die Bracheflächen ein vielfältiges **Nahrungsangebot für blütenbesuchende Insekten** und leisten einen Beitrag zur **Biodiversitätsförderung**.

Nach **GLÖZ 8** müssen die begünstigten Landwirte 4% ihrer Ackerfläche stilllegen, bzw. für 2024 alternativ mit Leguminosen oder Zwischenfrüchten bestellen. Die Zwischenfrüchte müssen nach guter fachlicher Praxis nach der Hauptfruchternte etabliert werden und **bis zum 31. Dezember 2024** auf der Fläche stehen bleiben. In der Zwischenfrucht und den Leguminosen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt.

Zu Erfüllung der geforderten 4% Stilllegung ist eine beliebige Kombination von Brache, Leguminosen, Zwischenfrüchte und Landschaftselementen möglich.

Für die Bewirtschafter stellt sich bei der Anlage der Randstreifen (GLÖZ 4) und der Anlage von Bracheflächen (GLÖZ 8) oft die Frage: Selbstbegrünung oder aktive Begrünung?

Im Rahmen der **Selbstbegrünung** kann es auf mageren und ertragsschwachen Standorten zur Etablierung von standortangepassten Arten kommen. Gleichzeitig kann es auch verstärkt zur Vermehrung von potenziell problematischen Unkräutern und Übertragung von Krankheiten und Schädlingen kommen. Daraus resultiert nicht selten ein höherer Pflanzenschutzmittel-Einsatz in der Folgekultur.

Bei der **aktiven Begrünung** sollte darauf geachtet werden eine rasche Bodenbedeckung und somit das **primäre Ziel Unkrautunterdrückung** zu erreichen. Die aktive Begrünung erfolgt durch Ansaat einer Mischung mit mindestens 2 Partnern zu nennenswerten Anteilen (keine Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kultur). Idealerweise ist die angebaute Mischung winterhart und enthält keine schwer bekämpfbaren Arten, da aufgrund des **Mahd- und Mulchverbots vom 1. April - 15. August** ein Aussamen nicht zu unterbinden ist. Schwer bekämpfbare Arten können so entweder vom Rand auf die Fläche einwandern bzw. direkt auf der Fläche zu Problemen in der Bekämpfung der

Folgekultur führen. Ebenso sollten Zwischenwirte für Rost und Verzweigungsviren sowie Kreuzblütler in den Saatmischungen vermieden werden. Letztere bauen im Boden ein hohes Samenpotential auf und können durch verstärkten Pflanzenschutzmitteleinsatz in den nachfolgenden Kulturen auch die Entstehung von herbizidresistenten Populationen fördern.

Neben den zu vermeidenden phytosanitären Problemen, sollte auch darauf geachtet werden, dass mögliche Leguminosen in der Mischung ausreichend Abstand zu in der Fruchtfolge stehenden Leguminosen haben und so **Leguminosenmüdigkeit** unterbunden wird.

Welcher Zeitraum wird gewählt: Dauerbrache oder kurzfristige Rotationsbrache?

Für Glöz 8 kann die Brache entweder als Rotationsbrache im Rahmen der Fruchtfolge angelegt werden oder als längerfristige Dauerbrache. Je nach Wahl gibt es einen anderen Fokus bei der Anlage der Brache.

Für **kurzfristige Brachen** sollte auf Weidelgräser verzichtet und auf winterharte Mischungen mit einem gewissen Leguminosen-Anteil gesetzt werden. Für genutzte Randstreifen oder Teilflächenbrachen eignen sich auch Kräutermischungen. Grünlandkräuter und kleinblättrige Leguminosen etablieren sich gut in den ohne Düngung und Weidelgräser vorwiegend Obergras-dominierten Beständen. Ein Erhalt der Kräuter im Bestand ist aber nur durch Nutzung der Aufwüchse zu realisieren. In **Dauerbrachen** ist eine gute Unterdrückung unerwünschter Arten (z.B. Disteln) wichtig, zum Beispiel durch konkurrenzstarke Gräsermischungen (Weißklee, Weidelgras, Rotschwingel). Aufgrund der längeren Standzeiten ist durch den geringen PSM-Einsatz wenig Resistenzgefahr zu erwarten.

Welche Arten/Mischungen können angebaut werden und welche sollten gemieden werden?

Weidelgräser sind vorteilhaft in Bezug zu Konkurrenzstärke und schnellem Wachstum. Nachteilig ist, dass es sich um ein schwer bekämpfbares Ungras im Ackerbau handelt. Das Einwandern vom Feldrand oder die Ausbreitung im Feld führen zu wiederholten PSM-Anwendungen, was die Resistenzbildung fördern kann. Daher ist es vor allem in einjährigen Brachen für Glöz 4 und 8 ungeeignet.

Idealerweise wird die Ansaatmischung als Untersaat in der Vorkultur etabliert oder nach der Ernte angesät. Vor dem einsetzenden Mahd- und Mulchverbot zum 01. April empfiehlt sich eine Mulchung, um eine dichte Entwicklung des Bestandes zu fördern.

Günstig ist ein ausgewogenes Verhältnis von Ober- und Untergräsern mit einem gewissen Leguminosen-Anteil (z.B. Rot-/Rohr- oder Wiesenschwingel, Knautgras, Wiesenrispe, Wiesenlieschgras, Weiß-/Rot-/Schweden- oder Hornklee). Möglich sind auch die Mischungen GVII oder GVIII oder Eigenmischungen z.B. aus 90% Rotschwingel und 10% Weißklee.

Auf Flächen mit höchsten Ansprüchen an die Feldhygiene, z.B. im Vermehrungsanbau, sollte eine Kombination mit Randstreifen-Anlage (Glöz 8) vermieden werden. Für Problemflächen mit **starkem Ackerfuchsschwanz-Vorkommen** wird häufig ein intensiv genutztes Klee gras als Maßnahme empfohlen, dies scheidet jedoch aufgrund der Stilllegungsvorgaben für Glöz 8 mit der Mahdpause zwischen dem 1. April und 15. August aus.

Die vielseitig angepriesenen Biodiversitätsmischungen eignen sich vor allem zur Förderung der Biodiversität als Ansaat im Frühjahr in Form von Randstreifen oder rotierenden Brachen. Über die freiwilligen Öko-Regelungen 1a und 1b bieten sich hier mehr Möglichkeiten als mit der verpflichtend im Herbst anzusäenden Brache im Rahmen der 4% Flächen-Stilllegung.

An die Begrünung von Randstreifen oder Bracheflächen sind je nach Zielrichtung verschiedene Anforderungen zu beachten, die auf jeden Betrieb individuell umgesetzt werden müssen. Als primäres Ziel sollte die Etablierung schwer bekämpfbarer Arten unterbunden werden.

2. Zwischenfrüchte im Rahmen der GAP

Bekanntermaßen leisten Zwischenfrüchte (ZWF) neben den **ackerbaulichen Vorzügen** auch einen nicht unerheblichen Beitrag zum **Umwelt- und Klimaschutz**. Erosionsschutz, Winterbegrünung, Verringerung von Nährstoffauswaschung und Abschwemmung, Förderung des Bodenlebens und Bodenlockerung sowie Unkrautunterdrückung sind nur einige der positiven Effekte.

Im Vergleich zur vorherigen GAP-Periode mit der Greening Prämie gibt es durch die aktuelle GAP-Reform seit 2023 keinen besonderen (finanziellen) Anreiz mehr für den Zwischenfruchtanbau. In den neu formulierten 9 Öko-Regelungen sind ZWF nicht gesondert berücksichtigt. Vielmehr sind sie **Bestandteil des Konditionalitätenkatalogs** und tauchen in einigen der GLÖZ Standards auf.

Der Zwischenfruchtanbau findet vor allem in **GLÖZ 6 und 7** und durch die in 2024 geltende **Ausnahmeregelung** auch in **GLÖZ 8** Berücksichtigung. Im Rahmen der **Mindestbodenbedeckung** nach GLÖZ 6 ist hier der ZWF-Anbau allerdings nur eine von vielen Möglichkeiten, um die geforderte Bodenbedeckung zwischen dem 15. November und 15. Januar zu erfüllen. Für die Erfüllung des GLÖZ 7 Standards zum **Fruchtwechsel auf Ackerland** kann der ZWF-Anbau eine relevante Rolle spielen. Die Integration von ZWF in die Fruchtfolge kann die Fläche mit benötigtem jährlichem Hauptfruchtwechsel von 66% auf 33% reduzieren. Dies ist vor allem für Betriebe mit intensiven Maisfruchtfolgen interessant. Vorgaben sind lediglich die ZWF-Aussaat vor dem 15. Oktober und eine Standzeit bis 15. Februar. Die Ausnahmeregelung in 2024, besagt, dass die GLÖZ 8 Vorgaben zur **4% Flächenstilllegung** auch durch den Anbau von ZWF nach der Hauptfruchternte in 2024 erfüllt werden können. Die ZWF muss eine Standzeit bis Ende des Jahres 2024 haben und es darf kein Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgen. Vermutlich wird diese relativ einfache Möglichkeit des Brache-Ersatzes verstärkt von den Landwirten in Anspruch genommen werden. Eine erneute Umsetzung dieser Ausnahmeregelung auch im Jahr 2025 wäre nicht zuletzt auch mit Blick auf den Gewässerschutz durchaus willkommen.

Insgesamt wird wohl vor allem auf Betrieben mit einer engen Fruchtfolge der Anbau von Zwischenfrüchten weiterhin eine hohe Bedeutung haben.

3. Erinnerung Stoffstrombilanzpflicht

Für alle stoffstrombilanzpflichtigen Betriebe (im **Kalenderjahr**) **endete am 30.06. die Frist** zur Erstellung der Stoffstrombilanz. Für Betriebe im Wirtschaftsjahr gilt die Frist bis 31.12.2024 zur Erstellung der Stoffstrombilanz.

Bilanzpflichtig sind alle Betriebe mit >20 ha, mit > 50 GV, Biogasanlagen und Betriebe, die mehr als >750 kg N Wirtschaftsdünger aufnehmen.

4. Herbstdüngung 2024

Die aktuellen **Entscheidungskriterien zur Herbstdüngung 2024** sind ab sofort auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/duengung-herbst/>

Bei Fragen zur Herbstdüngung oder zur Anwendung des Herbststrahmenschemas melden Sie sich gerne bei ihrem Berater/ihrer Beraterin.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start in die Ernte!
Ihr IGLU-Beraterteam!

IGLU Schleswig-Holstein – BG8

M. Sc. Jan Lindemann
Dr. Inger Julia Biernat
M. Sc. Aaron Budde

0151 175 314 77
0175 66 73 167
0151 2007 9424

Wittland 8b, 24109 Kiel
Tel. 0431 – 66 11 53 49
www.iglu-goettingen.de